

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 26 (1964)

Artikel: Grundherrlicher Besitz in der Landschaft Saanen
Autor: Zwahlen, J.R.D.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-244453>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GRUNDHERRLICHER BESITZ IN DER LANDSCHAFT SAANEN

Von J. R. D. Zwahlen, Holland

Grundherrschaft und Feudalität haben einen Anfang gehabt und sind einst entstanden. Seitdem im Frühmittelalter in Saanen fremde Grundherren allmählich Besitz ergriffen, wurde die Landschaft immer mehr vergrundherrlicht. Selbstverständlich widerspiegelt das Maß der Ausbreitung der Grundherrschaft sich im Grad von Freiheit der Bevölkerung, denn ihre Freiheit in der sogenannten vorgrundherrlichen oder altfreien Zeit war verschieden von jener in der grundherrlichen Periode.

Wenn Grund und Boden sich in altfreier Zeit noch nicht in grundherrlichem Besitz befanden, galt der alt-französische Spruch «Nul seigneur sans titre», d. h. besaß ein Herr irgendwo Land im Tal, so mußte er dieses kraft besonderen Rechtstitels innehaben. Hatte ein Herr mittels des Wildnisregals allen Grund und Boden an sich gezogen, dann machte er den Spruch «Nul terre sans seigneur» gemeingültig, laut dem alles Land ihm gehörte, insofern die Talleute nicht durch Spezialtitel das Gegenteil beweisen konnten. Ein Beispiel für die Gültigkeit beider Sprüche finden wir im Jahre 1379 anlässlich eines Rechtsstreits zwischen Graf Rudolf IV. von Gruyère und der Walliser Gemeinde Savièse über Waldnutzung und Weidebesitz innerhalb unserer Landschaft¹.

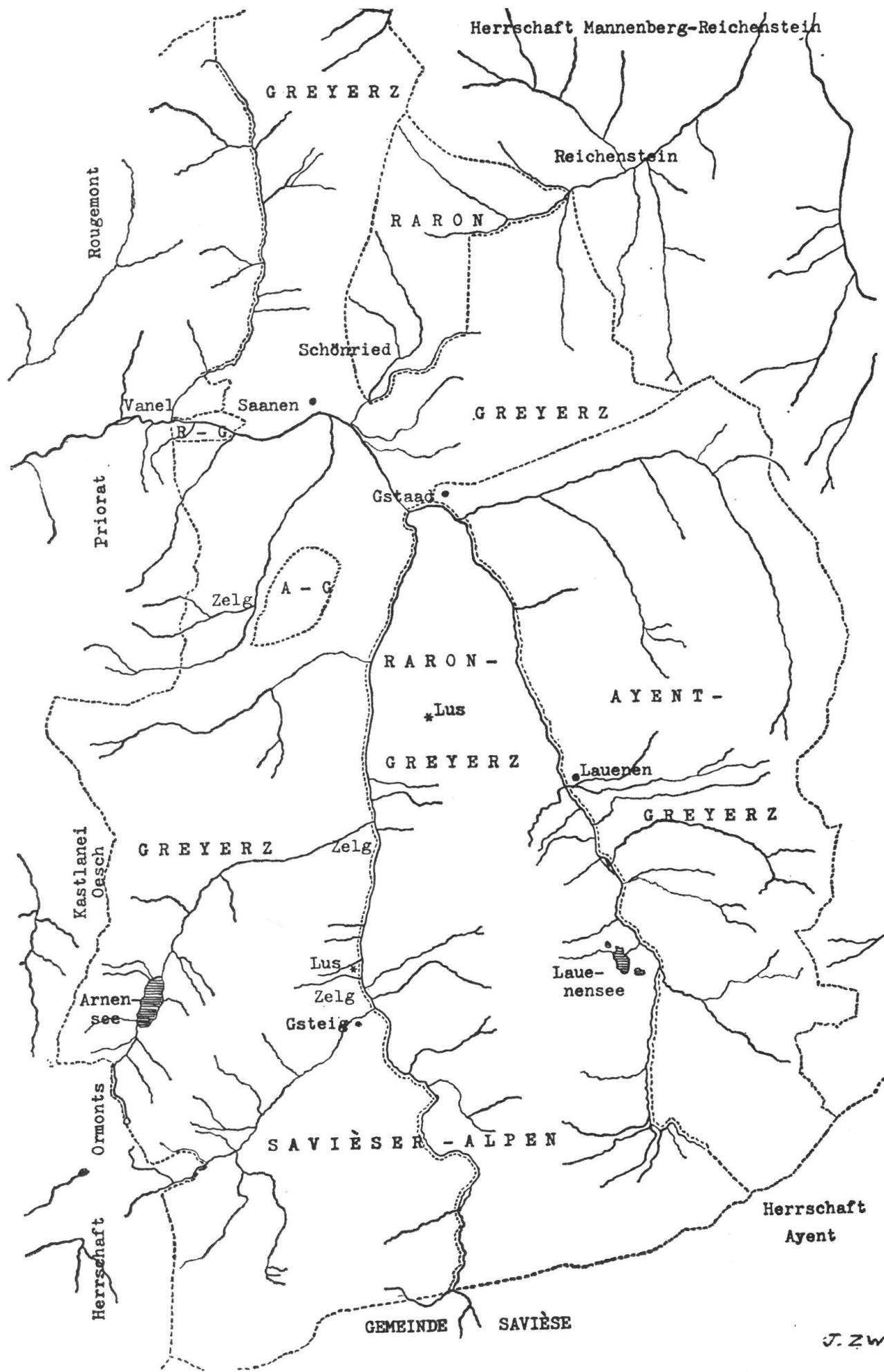
Durch das Wildnisregal wurde der Graf von Gruyère in der Feudalzeit in Saanen allmählich Eigentümer des Untergrundes, d. h. des nichtkultivierten Landes, während die in dieser Periode sich ansiedelnden fremden Bauern nach und nach Besitzer des bebauten Bodens wurden. Professor Hermann Rennefahrt hat in seinem Werke «Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland» eingehend dargelegt, was unter dem damaligen Begriff Freiheit zu verstehen ist². Im Nachstehenden wird nun in einigen Ausschnitten die Freiheit der Saaner Landleute mit seinen Ausführungen verglichen.

«In Alemannien wie in Burgund waren die freien Leute zweifellos in der Mehrzahl und blieben es im Oberland auch durch die Jahrhunderte hindurch.» Für Burgund konnte vom Autor festgestellt werden, daß noch im 12. Jahrhundert große Teile des Volkes auch eine persönlich freiere Rechtsstellung hatten³. Vom 5. bis 8. Jahrhundert drangen verschiedene Vorstöße der Bur-

¹ Vgl. Präfeodale und vorgrundherrliche Überreste aus altfreier Zeit in der Rechtsgeschichte der Landschaft Saanen, Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 1949, S. 82.

² Berner Zeitschrift, Beiheft I, 1939, S. 1 ff.

³ Ebenda S. 6 und 28.



Grundherrlicher Besitz der Grafen von Gruyère, der Freiherren von Raron und der Herren von Ayent in der Landschaft Saanen um 1270.

gunder von Westen her nach Saanen und seit dem 8. Jahrhundert zogen im Obersimmental wohnende Alemannen allmählich familienweise ins Saanetal. Die im Oberland gelegene Landschaft Saanen gehörte zum Königreich Hochburgund, das 1032 an das Reich fiel. Es darf daher angenommen werden, daß Burgunder und Alemannen als autochthone Bewohner sich hier in vorgreyerzscher Zeit als freie Leute angesiedelt haben⁴.

Trotzdem war die Hörigkeit in Saanen — obwohl abnehmend — noch 1312 stark verbreitet, indem ungefähr die Hälfte der Bevölkerung zu den Eigenleuten (homines proprii) gehörte und diese bis 1398 dem Erbschafts- und Todfallrecht unterworfen blieben. Daß die stetige Ausdehnung der Grundherrschaft im Tal daran schuld war, geht aus einer Befreiungsurkunde von 1388 für einige Gebiete der Grafschaft Geyerz hervor, denn in dieser erklärt der Graf von Geyerz: «Erbschafts- und Todfallrecht, die manus mortua, ausdrücklich als «serva conditio (unfreien Stand) und als eine Sünde gegen Jesus Christus, als durch die früheren Grafen von Geyerz ungehöriger- und unberechtigterweise auferlegt.» Selbstverständlich galt letztgenanntes auch für die Landleute von Saanen und es beweist, daß die Grafen sich gelegentlich auch ungerechterweise Grund angeeignet hatten.

Im 10. und 11. Jahrhundert ließen die Könige in Wald- und Bergeinöden und Forsten Königshuben (hobae regales) anlegen und verschenkten diese in großzügiger Weise zu Eigentum an ihre getreuen Kriegsleute oder auch an Gotteshäuser, wie dies zum mindesten für Deutschland nachweisbar ist⁵. Die aus dem Obersimmental, sich in Saanen familienweise niederlassenden Alemannen errichteten große Huben und noch im 13. Jahrhundert maß eine Saaner Hube, die sich mit einer Königshube vergleichen läßt, durchschnittlich 38 bis 40 Jucharten Anbauland.

«Könige, Klöster und weltliche Herren zogen es grundsätzlich vor, solche Einöden durch unfreie Knechte urbar machen und bewirtschaften zu lassen, um nachher den größtmöglichen Nutzen daraus ziehen zu können.»⁶ Daß eine solche Entwicklung sich teilweise auch in Saanen vollzog, beweist der Besitz der nicht-einheimischen Grundherren wie von Geyerz, von Raron, von Ayent, von Erlenbach, von Allenbach, von Kramburg und des benachbarten Klosters Rougemont sowie die Tatsache, daß 1312 die Hälfte der Talleute unfrei war.

Im späteren Mittelalter «forderte nicht mehr der König den ‚Königszins‘ oder ‚Kaiserzins‘ von den Rodungen, sondern die Landgrafen bzw. anderswo die Reichsvögte, welche an Stelle des Königs das Jagd- und Hochwaldregal

⁴ Als B. Zeerleider von Steinegg 1837 Saanen besucht hatte, schrieb er in seinen Erinnerungen: «Saanen behauptet, ursprünglich gleich dem Haslital und der Ur-Schweiz am Waldstätter See eine freie Genossenschaft, ohne Herren gewesen zu sein. Ob mit Grund, weiß ich nicht.» Vgl. Rechtsgeschichte der Landschaft Saanen, von J. R. D. Zwahlen, 1947, S. 15.

⁵ Rennefahrt S. 43.

⁶ Ib. S. 44.

ausnutzten.»⁷ In Saanen waren es die Grafen von Gruyère und andere Grundherren, die Zinse forderten. Über ihr Hochwaldregal entstanden aber Streitigkeiten, und zwar 1379 mit den Einwohnern von Savièse und 1429 mit den Landleuten von Saanen. Die Landleute übten das Jagd- und Fischereirecht gemeinsam mit ihren Herren aus, und über solche Verhältnisse sagt Rennefahrt: «Dort, wo freie Leute sich auf freiem Eigen hatten ansiedeln können, vermochte sich durch lang andauernde Übung ein Recht der Einwohner auf Jagd und Fischerei zu entwickeln.»⁸ Tatsächlich haben zu Saanen in vorgrundherrlicher Zeit freie Leute sich auf freiem Eigen ansiedeln können.

«Es ist anzunehmen, daß im 12./13. Jahrhundert in den alten Siedlungen das freie Eigen in der Hand freier Bauern die Ausnahme gewesen sei.»⁹ Dies trifft auch für Saanen zu, denn im 13. Jahrhundert gehörten $\frac{2}{3}$ der rekonstruierten alten Huben unfreien Bauern, was wieder auf die starke Ausdehnung der Grundherrschaft in der Landschaft hinweist. In den später besiedelten Teilen könnten sich aber wieder Freie niedergelassen haben, was aus folgendem hervorgeht.

«Unter den deutschen Königen und zur Zeit der Zähringer bürgerte sich für Siedelstellen der Ausdruck „stat“ ein.» «Stätten» sind bis in das späte Mittelalter hinein im Berner Oberland Siedelstellen, die im früheren Königswald oder auf bisher nicht oder spärlich besiedelten Höhen entstanden sind¹⁰. In Saanen gab es ebenfalls «Stätten» und gerade in jenen Teilen der Landschaft, die spät besiedelt wurden, z. B. östlich vom Lauibach:

1. stety lauina (1312) oder Lauenen;
2. niderstet versus tongala (1360), d. h. Niederstatt am Dungel;
3. wagenestet (1312) im Wispillen;
4. walquerstoz (1360) oder Walkerstatt in Schönried;
5. mulistez (1324) im Meyelsgrund;
6. Reinaldus de Hofstetten (1368);
7. Gufenstatt, n. Gstaad (noch heute bestehend);
8. Statt im Turbachtal;
9. Wistätt am Wistätthorn.

Ortsnamen mit -statt waren und sind noch heute besonders auf altem Reichsboden verbreitet¹¹. Es besteht somit ein Indiz dafür, daß Saanen im frühen Mittelalter ganz oder teilweise Reichsland war.

Obwohl nicht behauptet werden soll, daß alle Siedler, welche eine «stat» bewohnten, deshalb unbedingt haben freie Leute sein müssen, darf immerhin anhand der Urkunden gesagt werden, daß überall da, wo von solchen «stät-

⁷ Rennefahrt S. 46.

⁸ Beiträge zur Geschichte der Besiedelung und der Wirtschaftslage des Forstgebietes und seiner näheren Umgebung, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. XL, Heft 2, 1950, S. 144.

⁹ Rennefahrt S. 45.

¹⁰ Ib. S. 45.

¹¹ Ib. S. 45.

ten» die Rede ist, die Freiheit der Ansiedler zu vermuten ist¹². Auffallend ist nun, daß an jenen Orten in Saanen, wo die «stätten» entstanden, auch freie Leute wohnten, z. B. in der Bäuert Schönried, deren Bewohner 1312 alle frei waren, ebenso wie im Gebiet östlich vom Lauibach. In den neuen Rodungen der Seitentäler finden wir 1312 als freie Ansiedler die Seewer am Scheidbach, Maurer und Wispilliere im Wispillen, de Grossa Montagny im Trom, Mösere im Turbachtal, de la Bisca im Bissen, Champi im Meyelsgrund und 1324 die Gander im Lauenen. Eine Ausnahme bildeten die unfreien Recardere im Meyelsgrund und Reymundus im Trom.

Im 13. und 14. Jahrhundert besaßen nachfolgende Geschlechter innerhalb der Landschaft Saanen kleine und größere, teils nicht arrondierte Grundherrschaften:

a) Grafen von Greyerz

In der Stiftungsurkunde des Klosters Rougemont von 1115, laut der Graf Wilhelm von Greyerz und einige Verwandte dem Kloster — wahrscheinlich zwischen 1073 und 1085 — u. a. Zehntrechte vermachten, finden wir die ersten Spuren ihres grundherrlichen Besitzes in der späteren Landschaft Saanen. Groß kann dieser Besitz nicht gewesen sein, denn noch 1270 gehörte den Grafen kaum die Hälfte der Landschaft und die von ihnen gemachten Fortschritte in der Landnahme brauchten schon einen Zeitraum von etwa 200 Jahren. Erst im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts befand ganz Saanen sich in ihrer grundherrlichen Gewalt, nachdem die letzten Miteigentümer, die Herren von Ayent, ausgestorben waren. Und 1439 legten die Landleute dem Grafen Franz I. ein Lehensbekenntnis ab für alle Privat- und Gemeinländer, Besitztümer und Erbgüter, die sie damals noch von ihm zu Lehen trugen, und verpflichteten sich, diese genau einzugrenzen.

Die schrittweise Ausdehnung der Grundherrschaft im Tale durch die Grafen widerspiegelt sich auch in deren Lehnshierarchie zum Hause Savoyen. Im Jahre 1244 übergab Graf Rudolf III. von Greyerz dem Grafen Peter von Savoyen die Burg Greyerz mit allem, was dazu gehörte, zu freiem Eigen, während er 1255 Savoyen u. a. für den Vanelpaß huldigte. Erst im Jahre 1271 belehnte Savoyen Graf Peter II. u. a. mit der Burg Vanel und mit dem Saanerland (terra de Gisinne). Eine ähnliche Belehnung fand 1289 statt, wo unter den Lehnshierarchien wieder Vanel genannt ist, jedoch die Saaner Nachbarschaft Schönried ausdrücklich davon ausgenommen wird. In einer Belehnungsakte von 1404 wird dann endgültig für Vanel und die ganze Landschaft Saanen (tota terra de Gissiney) gehuldigt.

Aus diesen Belehnungsakten geht deutlich hervor, daß den Savoyern gegenüber nur Greyerzsche Allodien und zu Lehen gegebene Eigengüter als Lehnsgegenstände in Betracht kamen. Soweit festzustellen ist, gehörten denn auch alle in den genannten Lehnserkennungen ausdrücklich von der Belehnung

¹² Rennefahrt S. 45.

ausgenommene Güter, fremden Herren, in Saanen also den Raron, Ayent, Erlenbach, Allenbach und Kramburg.

In Saanen entwickelte die grundherrliche Gewalt sich in ähnlicher Weise wie in den anderen Kastlaneien der Grafschaft Gruyère. Die grundherrliche Gewalt (Grundherrschaft) und die landesherrliche Macht (Landesherrschaft) der Grafen waren Begriffe, die sich nicht deckten. Beide Rechtsinstitutionen hatten einen ganz anderen Ursprung und waren im Grunde verschieden. Auch die Flächen der grund- und landesherrlichen Gebiete stimmten nicht miteinander überein. Die erstgenannte war bedeutend kleiner als die letztere, so auch in Saanen, wo, wie schon oben gesagt, um 1270 *kaum die Hälfte der Landschaft sich in der grundherrlichen Gewalt der Grafen befand, während deren landesherrliche Macht sich schon über die ganze Landschaft erstreckte*.

Daß der Graf von Gruyère 1271 Savoyen ebenfalls für das Saanenland huldigt, kommt wohl daher, daß damals fast alle Bauernhöfe in Saanen zwischen Vanel, Saanendorf und Gstaad, d. h. auf Gruyèreschem Boden, gelegen waren. Sicher ist, daß die Streubesitze aller dieser nicht-einheimischen Grundherren längere Zeit unberührt nebeneinander bestanden haben, bis darüber 1270 zwischen Gruyère und Raron und 1331 zwischen Gruyère und Kramburg ein Streit ausbrach. Eine Zeitlang war der Graf von Gruyère als Grundherr in Saanen gleichberechtigt mit den Herren von Raron, Ayent, Erlenbach, Allenbach und Kramburg (primus inter pares). Verhältnismäßig spät, d. h. erst 1314, vernehmen wir vom Bestehen einer Kastlanei Vanel, welche aber auch Landkomplexe fremder Herren umfaßte; die anderen Kastlaneien der Grafschaft sind viel früher dokumentiert. Erwähnt sei noch, daß man in den Vaneller Zinsrödeln nur grundherrliche Zinse eingeschrieben hat, weil in Saanen landesherrliche nicht bezogen wurden.

Um 900 umfaßte die Grafschaft Gruyère wahrscheinlich nur Oesch und Umgebung, und der Flendruzbach bildete ihre Ostgrenze, während diese 1115 dem Grischbach entlang verlief. Im Jahre 1270 war das Gebiet der Grafschaft bis zur Linie Lauibach—Saane—Kauflisbach—Kleine Simme ausgeweitet worden, und nachdem die Herren von Raron in Gruyèresche Lehensabhängigkeit gekommen waren, wurde die Ostgrenze ins Obersimmental verlegt.

b) Freiherren von Raron

Das Geschlecht, dessen Stammsitz bei Visp im Rhonetal gelegen war, ist von 1257 an im Tal der Simme dokumentiert und gelangte, offenbar vom Wallis aus, nach dem Aussterben und vielleicht durch Beerbung der Freiherren von Simmental (Septem Vallibus), in den Besitz des obersten Talabschnittes. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts saß ein Zweig als Herren von Obersimmental auf Mannenberg, mit dessen Besitz die Herrschaftsrechte über die Talschaft verbunden waren. Außer dieser Herrschaft, die Reichslehen war, hatten die Raron noch anderen, und zwar grundherrlichen Besitz in der-

selben Gegend. Dieses Allod lag im Tal der Kleine Simme, einen Teil von Zweisimmen umfassend bis gegen Saanen, und weiter auf dem linken Simmeufer von Laubegg bis Simmenegg und im Gebiet der Lenk. Obwohl der Herrschaftssitz später Reichenstein war, wurde diese Herrschaft «Mannenberg-Reichenstein» genannt¹³.

Aus einem Schiedsspruch des Bischofs Heinrich von Sitten von 1270 zur Beilegung der Grenzstreitigkeiten zwischen den Grafen von Geyerz und den Herren von Raron, geht hervor, daß letztgenannte auch in Saanen begütert waren. Das Dokument enthält folgende Bestimmungen:

1. Die Höfe von Sarvagrans (bei Rossinière) und Les Allamands (bei Rougemont), so wie das Lehen von Sub Saxo (bei Flendruz) sollten Geyerz und Raron gemeinsam zugehören. Die Geyerzer bekamen die Verwaltung darüber und hatten den Raron und ihren Erben vom jährlichen Ertrag von 26 Schilling die Hälfte zu entrichten.
2. Die Weiden vom Schloß Vanel aufwärts bis an die andere Seite des Dorfrüttibachs und von da aufwärts bis zum Neubruch des Herrn Willermus (dou Perray?) sollten Geyerz und Raron zustehen zur gemeinsamen Nutznießung ihrer Leute. Verkauf oder Hinleihe von Grundstücken ohne gegenseitige Bewilligung war nicht gestattet.
3. Die Wispillen und das übrige Gebiet zwischen den beiden Saanen (Saane und Lauibach) bis an die Grenze der Diözese Sitten, sollten Geyerz und Raron ebenfalls gemeinsam gehören; jeder bekam das Recht auf die Hälfte.
4. Das Sperbernest (Warte) von Reichenstein, gegen Mannenberg, verblieb den Raron, so weit es sich aber auf der anderen Seite des Wassers gegen Saanen erstreckte, stand es den Grafen zu.
5. Das Sperbernest (Warte) von Schönried, so weit es sich vom Ort [Schwab-] Binsried gegen Saanen erstreckte, sollte den Raron gehören, so weit es aber auf der andern Seite gegen den Wald gelegen war, wurde es Geyerz zugesprochen.
6. Das Lehen des Heinrich Arnot und der Familie Rossignière am Wege nach dem Obersimmental blieb in Geyerzschem Besitz.

Laut dem Schiedsspruch handelt es sich hier um Güter und Leute beider Parteien im Rechtsgebiet der Grafen (sub districtu comitis; landesherrlich, aber die Besitzverhältnisse waren sehr kompliziert. Je weiter die zugewiesenen Landkomplexe von den Burgen Vanel und Reichenstein — als Kernpunkte der Grundherrschaften beider Parteien — entfernt sind, desto kürzer und abstrakter hat man die darüber gemachten Bestimmungen gefaßt. In der nachstehenden Übersicht sind diese Bestimmungen nochmals vergleichenderweise dargestellt:

¹³ Rechtsgeschichte des Obersimmentals bis zum Jahre 1798, von L. S. v. Tscharner, 1908, S. 25.

Umstrittene Güter	Zuteilung an:	
	Raron	Greyerz
1. Lehengüter westlich vom Schloß Vanel	gemeinsamer Besitz, Hälften der Einkünfte	Verwaltung
2. Allmendland östlich vom Schloß Vanel	gemeinsamer Besitz (ohne Vereinbarung über Verwaltung und Einkünfte)	
3. Weiden und Wildland zwischen Saane und Lauibach	gemeinsamer Besitz, Recht auf die Hälften (ohne Vereinbarung über Verwaltung und Einkünfte)	
4. Burgen Reichenstein und Mannenberg	Vollbesitz	
Land östlich davon		Vollbesitz
5. Warten in Schönried und Schwabenried	Vollbesitz	
Land östlich davon		Vollbesitz
6. Lehengüter der Arnot und Rossinière am Weg nach dem Obersimmental		Vollbesitz

Die Güter der Raron westlich von Vanel zeigen, wie weit diese Herren oder ihre Rechtsvorgänger in das Greyerzsche Gebiet, sogar bis Rossinière, vorgedrungen waren, während aus den Streitigkeiten über das Allmendland östlich der Burg, und 1331 über das Gebäude selber, deutlich hervorgeht, daß es den Grafen damals noch nicht gelungen war, alles Land in der unmittelbaren Nähe ihrer, bereits um 1100 errichteten, Feste an sich zu ziehen.

Schönried scheint längere Zeit im Besitz der Raron geblieben zu sein, worauf in der Belehnungsakte von 1289 und im Vaneller Zinsrodel von etwa 1360 indirekt hingewiesen wird. Auch die Bestimmungen über Mannenberg-Reichenstein und über die Warten in Schönried und Schwabenried enthalten Indizien dafür, daß diese Festen von alters her den Raron oder ihren Rechtsvorgängern gehörten. Jedenfalls sind sie nicht durch die Grafen von Greyerz errichtet worden, und in diesem Teil der alten Landschaft waren die Grafen sicher nicht die ältest-ansässigen Grundherren.

Aus dem Schiedsspruch läßt sich weiter feststellen, daß die Raronischen Güter in Saanen und Obersimmental gut aneinander anschlossen und einst ein größeres Ganzes bildeten. *Die Greyerzschen und Raronischen Streubesitzungen wurden arrondiert, wobei man das Wildland im Tal fast völlig auf-*

teilte und wodurch die grundherrliche Landnahme selbstverständlich beendet wurde.

Es ist wohl sicher, daß die Raron sich schon vor 1312 aus Saanen zurückzogen, denn nach dem Vaneller Urbar dieses Jahres werden alle von ihren ehemaligen Landkomplexen geschuldeten Abgaben ohne Ausnahme an Greyerz entrichtet. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts verkauften die Raron verschiedene ihrer obersimmentalischen Güter an die Grafen von Greyerz, denen es schließlich gelang, die ehemaligen Miteigentümer in ihre Lehensabhängigkeit zu bringen, wobei dieselben endgültig ins Obersimmental zurückgedrängt wurden.

c) Herren von Ayent

Das Geschlecht der Majores von Ayent saß auf der Burg Ayent, nordöstlich von Sitten, und sein Besitz im Wallis erstreckte sich bis an die Grenze mit Saanen und Obersimmental. Aus einer Urkunde von 1317, laut der die Obersimmentaler Landleute Heinrich Zürcher, Ulrich Hanns und Petrus ab der Matten von St. Stephan, vorher gegenüber Junker Nantelmus de Ayent und seinen Vorfahren zu bestimmten Diensten verpflichtet waren, läßt sich schließen, daß die Ayent bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts im Obersimmental gewisse Güter besaßen. Auch die Ayent gelangten, wie die Herren von Raron, offenbar vom Wallis aus nach dem Aussterben der Freiherren von Simmental und vielleicht durch Beerbung derselben, in den Besitz gewisser Berge, von denen im Jahre 1317 erwähnt sind: Balm, Haslerberg, Rothorn, «Seyewyde», Golderen, Bettelberg, Stiegelberg, Pöris, Byninger und Langolsmatte.

Die drei Bauern aus St. Stephan bekamen erstgenannte 7 Berge vom Freiherrn Johann vom Thurm zu Gestelen im Wallis, als Rechtsnachfolger der Herren von Ayent, zu Lehen gegen den (alten?) Zins von 8 Urfern, einen Ehrschatz und die Verpflichtung zu «homagium ligium» oder Gefolgschaft nach dem Rechte der «terra Vallesii». Das Dokument von 1317 bestätigt nicht nur grundherrlichen Besitz der Ayent und Thurn im Obersimmental, sondern setzt auch Walliser Recht für die betreffenden Alpen fest¹⁴.

Nach dem Vaneller Zinsurbar von 1312 waren die Ayent ebenfalls in Saanen begütert, denn in 63 von den 171 Posten sind Zinse und Abgaben auf ihren Namen notiert worden, und zwar für Matten in Turbachtal, Brüschen, Turnels, Lauenen, Dungel, Bärzgumm, Dürri, Bissen, Trüttlisberg, Wilharisberg, Tuffsteine, Reymundsberg und Kalberhöni. Diese Berge, von denen Tuffsteine als «terra de Ayent» bezeichnet wird, bildeten den ganzen grundherrlichen Besitz des Geschlechts innerhalb der Landschaft, und sie lagen fast alle zwischen Turbach-Lauibach und der Grenze mit dem Obersimmental (1312—1392). Der übrige Teil dieses Gebietes war Allodialbesitz von Greyerz,

¹⁴ v. Tschärner S. 87—88.

obwohl bestimmte Alpen sich in gemeinsamem Besitz befanden. Zum Beispiel gehörten gewisse Matten «in Wilharisperc» und «in Tuffsteine» Ayent und solche «subtus Wilharisperc» und «subtus Tuffsteine» Greyerz, während beide für bestimmte Matten am Dungel und in den Turbachmösern, jeder für sich, einen halben «castronus» oder kastrierten Schafbock erhielten (1312—1371). Merkwürdigerweise sind in einigen Posten als Abgaben an Ayent erwähnt: $1/2$, $1/3$, $1/4$, $1/6$, $1/8$, $1/12$ und $3/4$ Bock, was mit der Anzahl der ursprünglichen Anteilhaber an bestimmten Alpen zusammenhängt. Es gab also noch andere, zwar nicht mit Namen genannte Mitberechtigte.

Weiter fällt auf, daß die Saaner Landleute bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts im Gebiet von Ayent keine Säbhäuser bauten und also nur für die Nutznutzung ihrer Weiden, Böcke und Geldzinse entrichteten. Überdies deutet der Ausdruck «falcata» als Feldmaß für Reut- oder Wiesland darauf, daß es sich hier ausschließlich um Matten (Viehzucht) und nicht um Anbauland (Ackerbau) handelt.

Die Grafen von Greyerz bezogen 1312 östlich vom Lauibach — mit einer Ausnahme — immer Geldzinse anstatt Böcke, während sie im übrigen Teil von Saanen zum Beispiel in Meyel, Wallegg, Wispillen usw. gerade Molken, Korn und Geld verlangten. Zu den Molken gehörten auch die sogenannten «soyes» (Mal Milch), welche 1312 noch in 9 Zinsposten vorkommen, 1324 aber gänzlich fehlen. Die Böcke sind 1312 18mal, 1325 15mal und 1355 nur noch 3mal erwähnt, so daß «soyes» und «Böcke» als Naturalgaben allmählich durch einen festen Bodenzins ersetzt wurden.

Anzunehmen ist nun, daß die Böcke-Abgabe von Ayent älter war als jene an Greyerz, ebenso, wie östlich vom Lauibach der Ayentsche Besitz überhaupt älter war als jener von Greyerz, denn viele Bauern pachteten, nachdem sie ihre Säbhäuser (domus, mansus, mansio, focus, Herd, Feuerstatt, Hube) gebaut hatten, gerade in dieser Gegend Weiden für ihr Vieh und erst später im Greyerzschen Gebiet. Daß die Ayent Böcke bezogen, deutet auf eine Besetzung ihrer Alpen mit Kleinvieh, welches öfters auf nicht kultiviertem und wenig fruchtbarem Grund geweidet wurde. Umgekehrt bezogen die Grafen Molken, weil das von ihnen zu Lehen gegebene Wiesland, z. B. in den Wispillen, meist mit Rindvieh besetzt war, das eben fette Weiden benötigt. 1312 betrug der Zins für ein Mahd Wiesland östlich vom Lauibach 1 bis 2 Pfennig und für ein solches in den Wispillen 3 bis 6 Pfennig, was bedeutend höher ist. *Die Wispiller Weiden müssen also bereits in vorgrundherrlicher Zeit sehr wertvoll gewesen sein, denn der Name ist keltischen Ursprungs und bedeutet «vis peliona», d. h. gute Weide, was auf eine jahrhundertelange Kontinuität der Grundnutzung und der Grundqualität hinweist.* Ferner ist die im Rodel von 1312 (5) aufgenommene Umschreibung «de antiquo in Tongala et in montem de Turuspac» ein Indiz dafür, daß die Faber bei Vanel seit alters her d. h. seit 3 Generationen, aber jedenfalls bereits im 13. Jahrhundert, gewisse Matten von den Ayent zu Lehen trugen. Noch 1355 hatten die Faber, Romant

und Piqui (Piggen) Böcke zu liefern. Im Urbar von 1360 ist nur noch zweimal von Zinsen an die Ayent die Rede, was mit dem Aussterben des Geschlechts um die Mitte des 14. Jahrhunderts zusammenhängt.

Durch die Rekonstruktion der Saaner Bauernhöfe von 1312 ließ sich zuverlässig nachweisen, daß bereits im 13. Jahrhundert etwa 30 große Anwesen oder Huben bestanden haben müssen, von denen 17 mit Anteilen an Bergen der Ayent ausgestattet worden waren¹⁵. Die Vorfahren der ältestbekannten Saaner Geschlechter wie die «Bachena», «Haldiga», «Hutzliga», «Riffena» usw. verwalteten ursprünglich viel größere Betriebe als ihre Nachkommen im 14. Jahrhundert. Zu ihnen gehörte auch die Familie Adelimo, deren nebenstehendes Güterverzeichnis von 1312 das ideale Beispiel einer streng dinglich geteilten Saaner Hube darstellt, die infolge Erbganges in 4 gleiche Schupposen oder Viertelhuben auseinanderfiel. Sogar der den Herren von Ayent geschuldet kastrierte Bock wurde in 4 Teile geteilt. Der alte Betrieb soll bei der Vererbung aus einem Säßhaus, 36 Jucharten Anbauland und 231 Mahd Wiesland bestanden haben. Die Viertelhuben lagen ungefähr am gleichen Ort und vielleicht lebten die Familien eine Zeitlang unter einem Dach. Auf das Bestehen einer ehemaligen großen Hube, die sich leicht rekonstruieren lässt, weisen sodann die 9 Jucharten Anbauland bei jeder Viertelhube gegen einen Zins von 2 Schilling, die 18 Mahd Wiesland am Wilharisberg gegen den Viertel eines Bockes, so wie die Einschläge im Gemeinland am selben Ort hin¹⁶.

Jacobus Adelimo, der 1312 in 9 Zinsposten 7mal und 1324 in 18 Posten 15mal als Anstößer von belasteten Grundstücken vorkommt, war zweifelsohne der älteste Anteilhaber und vielleicht der Vater oder ein Onkel der übrigen Erben. Nebst den obigen Posten besaß er spätestens bis Oktober 1312 außer im Fang und Brüschen auch im Eigen gewisse Matten, nämlich am selben Ort, wo sein Verwandter Johannes Adelimo 1312 begütert war. Auch dieser Umstand beweist, daß die Teilung der alten Hube tatsächlich stattgefunden hat. Vermutlich wurde der alte Betrieb, kurz nachdem der letzte Hubenbesitzer am Wilharisberg noch 14 Mahd Mattland gepachtet hatte, den Erben zugewiesen. Nach der Teilung vermehrten die Brüder Borcardus und Rodulphus ihren Besitz mittels Brautgeschenken. Sie werden um 1312 sicher schon 20 Jahre alt gewesen sein, während Jacobus wohl über 50 war. Heyrse Kauflisbachs Eheweib, eine geborene Adelimo, war damals verstorben und seine Haushaltung wurde vielleicht durch ihre Schwester Yta geführt. Petrus, Johannes und Heinricus verwalteten als Brüder miteinander die letzte Viertelhube. Alle Erben waren Talliabiles oder Hörige, die dem Herrn von Vanel die Tallia (willkürliche Steuer an den Leibherrn), welche durchschnittlich

¹⁵ Vgl. Nachträge zur Saaner Rechtsgeschichte, Berner Zeitschrift, Nr. 2, 1955.

¹⁶ Grundherrliches Gut durfte im allgemeinen nicht zerstückelt werden und es vererbte sich öfters auf den ältesten Sohn. Die Saaner Huben dagegen wurden nach vorgrundherrlichem Erbrecht geteilt, und ihre Teile vererbten sich wie Allodialbesitz auf die Kinder des Erblassers. Dies beweist, daß die Huben ursprünglich, d. h. in burgundisch-alemannischer Zeit, freies Eigen (Allod) gewesen sind.

4 Pfund betrug, entrichteten. Das Geschlecht der Adelino und sein Besitz stammen aus dem 13. Jahrhundert.

Uldricus Adelimo hatte um 1360 zwei Söhne namens Peter und Henricus. Nach dem Tode des letztern verfiel sein Besitz nicht seinem Vater oder dem Bruder, sondern dem Herrn von Vanel. Wahrscheinlich handelt es sich hier nicht um Heimfall infolge Erbschaft und Todfall, sondern infolge Missetat. — Petrus, Sohn des Yanni Adelimo, hielt damals eine Mühle in Oey an der Saane zu Lehen.

Wie bei der Adelimo-Hube wurden auch die von den Ayent zu Lehen gehenden Grundstücke der anderen Mansen nach und nach durch Erbteilungen zerstückelt und zersplittert. Die um die Mitte des 13. Jahrhunderts innerhalb der Landschaft gelegenen Besitzungen der Ayent lassen sich aus diesen alten Bauernbetrieben leicht rekonstruieren. Sehr merkwürdig ist es aber, daß die Ayent 1312 für die Nutznießung von 9 Saaner Alpen 8 «castronus» erhielten, während ihre Rechtsnachfolger 1317 für den Gebrauch von 7 Obersimmentaler Bergen 8 Urfer verlangten, wobei sich eine gewisse Ähnlichkeit erkennen läßt, denn in beiden Tälern hatten die Bauern kastrierte Schafböcke abzugeben. *Aus all diesen Tatsachen darf geschlossen werden, daß die Ayent bereits im 13. Jahrhundert im Gebiet zwischen dem Lauibach und der Großen Simme begütert waren.*

Ihre Besitzungen in Saanen und im Obersimmental schlossen gut aneinander an, während im Wallis das Land südlich vom Wildhorn und vom Scheidhorn bis an die Rhone, wo auch ihr Stammsitz gelegen war, ihnen gehörte. Auch hier griffen die Alprechte über die politischen Grenzen hinweg und erinnern daran, daß diese Grenzen einstmals gar nicht bestanden.

Wie bekannt ist, gab es im Obersimmental als Reichsland zahlreiche Mannlehen und im ehemaligen Gebiet der Ayent waren viele Grundstücke als solche zu Lehen gegeben worden. Vielleicht galt für diese Lehen einst das in der Urkunde von 1317 erwähnte Walliser Recht. Leider läßt sich die Frage, warum von den Ayentschen Alpen in Saanen keine als Mannlehen hingegeben worden sind, nicht beantworten; in bezug auf das Bestehen von Dienstlehen in unserer Landschaft wäre dies wichtig. Das Geschlecht der Ayent erlischt um 1350.

d) Herren von Kramburg

Von ihrem Stammsitz am Belpberg bei Gelterfingen aus hatten sie in irgendwelcher Weise auch in Saanen eine kleine Grundherrschaft erworben, denn die Warte bei Gstaad, am Zusammenfluß von Turbach und Lauibach, trug ihren Namen. Die Eintragung 134 im Vaneller Zinsrodel von Mai 1312 erwähnt ein zu Lehen gegebenes Grundstück von $1\frac{1}{2}$ Juchart in der Nähe dieser Feste. Im Jahre 1331 machte Johann von Kramburg, Schultheiß zu Bern, Rechte auf das Schloß Vanel — wo vorher die Raron Allmendland besaßen — geltend, welche aber nicht anerkannt wurden. Über den Umfang dieser kram-

burgischen Grundherrschaft und eventuelle Abgaben ist nichts bekannt. Mit Johann von Kramburg starb das Geschlecht 1355 aus.

e) Freiherren von Erlenbach

Ein auf dem Schloß Erlenbach im Niedersimmental angesessenes Geschlecht, das ebenfalls in Obersimmental und Saanen begütert war, aber schon im 13. und 14. Jahrhundert seinen vormaligen Rang eingebüßt zu haben scheint. Tatsächlich figuriert Peter 1226 noch als Herr von Erlenbach, Rudolf 1252 als Ritter, Peter 1289 jedoch als einfacher freier Mann¹⁷.

f) Herren von Allenbach

Ihr Stammsitz war eine Burg gleichen Namens im Niedersimmental, welche noch im 17. Jahrhundert teilweise bestand¹⁸. Auch diese Herren waren einst in Saanen begütert, denn nach Zinsposten 55 des Vaneller Urbars von 1312 hatte Jacobus Loucher aus ihrem Besitz ein Haus mit 5 Jucharten in Schönried und 13 Mahd im Gersteren beim Saanendorf zu freiem Eigen erworben (tenet libere), von dem 1324 zum letztenmal die Rede ist. Nicht ausgeschlossen ist ferner, daß die Bauern H. und P. Pitet 5 Jucharten beim Saanendorf und 8 Jucharten im Gersteren ebenfalls aus dem Nachlaß der Allenbach erworben hatten (1312, Posten 43/44).

Außer den obengenannten Grundherren scheinen noch andere adelige Geschlechter in Saanen in irgendeiner Weise begütert gewesen zu sein, wie die Herren von Mülibach, möglicherweise ein Zweig der d'Everdes oder von Grüning, und zwar zwischen 1368 und 1448, die de Billens, 1380, und vielleicht die Vuicherens, 1310, von Flendruz, 1312, und de Saint-Germain 1433, wenn es sich bei diesen nicht um von den Grafen von Gruyère, zur Tilgung ihrer Schuldenlast, zeitweise veräußerte Herrschaftsrechte in Saanen handelt, welche hier außer Betracht bleiben. Schließlich erinnern Flurnamen wie «mons prioris» (1324) im Kalberhöntal, «Chlösterli» im Grund, Pfaffenberg und die Pfaffenbergmäder im Turbachtal an ehemaligen Besitz des Priorats Rougemont in Saanen. Über den Grundbesitz der Walliser Gemeinde Savièse in der Landschaft Saanen haben wir uns schon früher geäußert¹⁹.

In der Saaner Rechtsgeschichte lassen sich deutlich Überreste und Merkmale erkennen, welche kennzeichnend für Reichsboden sind.

¹⁷ v. Tscharner S. 53.

¹⁸ Abrège de l'histoire générale de Suisse, von I. B. Plantin, 1666.

¹⁹ Vgl. Präfeodale und vorgrundherrliche Überreste aus altfreier Zeit in der Rechtsgeschichte der Landschaft Saanen, Berner Zeitschrift, 1949/2. Obwohl Eigentümer des Untergrndes (Urkunde 1429: «wand der grund der guetren — ime von eigenschaft zuo gehoer») forderte der Graf von Gruyère von den in Saanen gelegenen Savièser Weiden und Chalets keinen Zins. Später (1670) steuerten die Savièser aber bei zur Deckung der «landcosten», als Anteil an den jährlichen Ausgaben der Landschaft.

1. Saanen gehörte zum Königreich Hochburgund, das 1032 an das Reich fiel und dadurch reichsunmittelbar wurde.

2. In Saanen standen noch im 13. Jahrhundert viele, mit etwa 40 Jucharten Anbauland ausgestattete Huben oder Mansen, welche vorzugsweise auf Reichsboden errichtet wurden.

3. Die im Reichsland Obersimmental ansässigen Herren von Raron, Ayent, Erlenbach und Allenbach waren auch in Saanen begütert und ihre Besitzungen in der Landschaft bildeten zweifelsohne eine Fortsetzung ihrer im Obersimmental gelegenen Güter.

4. Im 14. Jahrhundert — und vielleicht schon früher — entstanden in Saanen verschiedene Siedelstellen mit «Statt», die besonders auf altem Reichsboden verbreitet waren.

5. Zahlreiche, im Obersimmental gelegene Raronische und Ayentsche Güter sind als Mannlehen ausgegeben worden, welche für Reichsland kennzeichnend waren. Es ist, auch mit Bezug auf eine Urkunde von 1271, laut der zu Saanen ebenfalls adelige Vasallen ansässig gewesen seien, nicht anzunehmen, daß diese Mannlehen an der Grenze Saanens hielten; deshalb ist das Vorhandensein von Mannlehen in der Landschaft wahrscheinlich.

Auf Grund dieser Punkte darf man annehmen, daß Saanen ganz oder teilweise Reichsland war, wo mehrere Grundherren in irgendeiner Weise Besitz ergriffen. Auch Prof. Rennefahrt nimmt an, «daß der größte Teil des Saanenlandes als „eremus“ (Wildnis) Reichsland gewesen sei; als solches ging es nach der Karolingerzeit an die Könige von Hochburgund (888) und nach dem Tode König Rudolf III. (1032) an das Römisch-Deutsche Reich; jedoch dürfte die eifrige Kolonisation schon vorher, wohl besonders zur Zeit König Rudolfs II. und seiner Gattin Bertha (911—937) eingesetzt haben.»²⁰

Aus Obenstehendem zeigt sich, daß Saanen ursprünglich Reichsland war, auf dem Burgunder und Alemannen sich im Anfang als freie Leute niedergelassen haben. Das Tal wurde seitdem allmählich stark vergrundherrlicht und wenig feudalisiert; die Bevölkerung jedoch wußte sich im Spätmittelalter von den grundherrlichen Lasten gänzlich zu befreien.

²⁰ Freundliche Mitteilung an den Verfasser vom 18. Mai 1952.

Entwicklungsphasen der alten Hube vor den Vererbungen

(Rekonstruktion)		Die infolge Erbganges entstandenen Viertelhuben							
Alte Hube des Geschlechtes Adelimo im 13. Jahrhundert		Jacobus Adelimo, Talliabilis hält Mai 1312:	Borcardus und Rodulphus Adelimo, Brüder, Talliabiles, halten Mai 1312:	Heyni von Kauflisbach und Yta, die Schwester seiner Frau, Talliales, halten Mai 1312:	Petrus, Johannes und Henricus Adelimo, Brüder, Talliabiles, halten Mai 1312:				
1. Phase									
Gstaadwiler Gstaadwiler Gstaadwiler Wyßflueh Steuer	1 Säßhaus 36 Jucharten 1 Maad 1 Maad 8 Schilling	Gstaadwiler gegenüber Petrus Estoferius Gstaadwiler steuert	1 Hof 9 Jucharten 2 Schilling	Gstaadwiler gegenüber Jacobus Adelimo Gstaadwiler Gstaadwiler steuern	1 Hof 9 Jucharten 1 Maad 2 Schilling	Gstaadwiler gegenüber Borcardus Adelimo Gstaadwiler Wyßflueh steuern	1 Hof 9 Jucharten 1 Maad 2 Schilling	Gstaadwiler gegenüber Jacobus Adelimo Gstaadwiler steuern	1 Hof 9 Jucharten 2 Schilling
2. Phase									
Wilharisberg und Turnels	72 Maad	Wilharisberg und Turnels	18 Maad	Wilharisberg und Turnels	18 Maad	Wilharisberg und Turnels	18 Maad	Wilharisberg und Turnels	18 Maad
Steuer an die Herren von Ayent: 1 kastrierten Bock		steuern den Herren von Ayent 1/4 eines kastrierten Bocks		steuern den Herren von Ayent 1/4 eines kastrierten Bocks		steuern den Herren von Ayent 1/4 eines kastrierten Bocks		steuern den Herren von Ayent 1/4 eines kastrierten Bocks	
3. Phase									
Einschläge: Consberg Steuer Wispillen: gegenüber Jacobus Adelimo gegenüber Egrederes gegenüber Uldricus Bartholdus Wyßflueh niedere Brücke Tüllerli Dürri Wilharisberg	25 Maad 12 Pf. 56 Maad 6 Maad 8 Maad 12 Maad 2 Maad 6 Maad 20 Maad 8 Maad 14 Maad	Einschläge Wispillen gegenüber Bronthos Hof	30 Maad	Einschläge: Consberg steuern am Wispillen- moos gegenüber Jacobus Adelimo	13 Maad 6 Pf. 20 Maad 6 Maad	Einschläge: Consberg steuern gegenüber Egrederes	12 Maad 6 Pf. 8 Maad	Einschläge: Wispillen	6 Maad
Dürri Wilharisberg	2 Maad 4 Maad	Dürri Wilharisberg	2 Maad 4 Maad	niedere Brücke Tüllerli Dürri Wilharisberg	6 Maad 10 Maad 2 Maad 2 Maad	Tüllerli Dürri Wilharisberg	10 Maad 2 Maad 4 Maad	Wyßflueh Dürri Wilharisberg	2 Maad 2 Maad 4 Maad
Brautgeschenk Borcardus' Weib in Wispillen Steuer Einschlag Brautgeschenk Rodulphus' Weib in Rütti Reymundusberg Johannes für sich in Eigen	13 Maad 6 Pf. 10 Maad 3 Maad 4 Maad 12 Maad			Brautgeschenk Borcardus' Weib in Wispillen steuert Einschlag Brautgeschenk Rodulphus' Weib in Rütti Reymundusberg	13 Maad 6 Pf. 10 Maad 3 Maad 4 Maad			Johannes für sich in Eigen	12 Maad
Gesamtsteuer 11 Pfund, 10 Schilling		Gesamtsteuer 60 Schilling		Gesamtsteuer 70 Schilling		Gesamtsteuer 40 Schilling		Gesamtsteuer 60 Schilling	